

bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Oebisfelde, 24.09.2014

S. Wolf
S. Wolf

Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

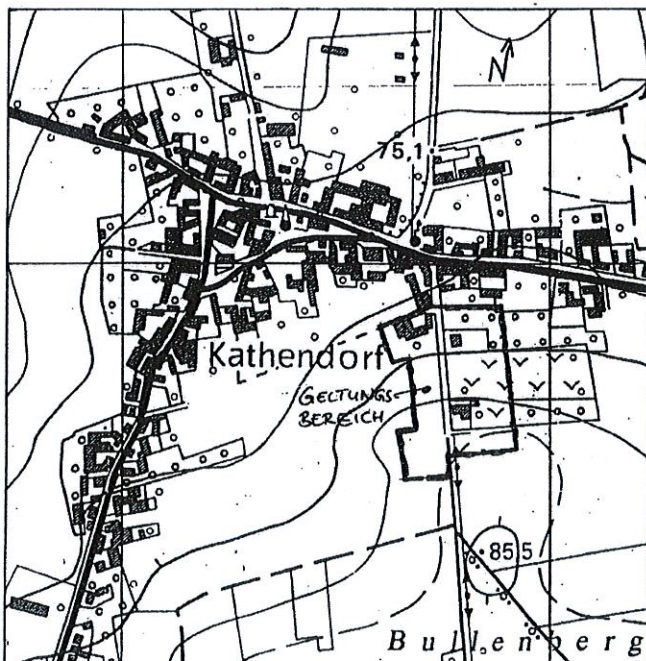
Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans „Kreydöpe I“ in Kathendorf

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 21.02.1992 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Kreydöpe I“- Kathendorf wird rückwirkend zum 27.05.1993 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan „Kreydöpe I“- Kathendorf wurde am 03.09.2014 ausgefertigt. I. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kathendorf hat in ihrer Sitzung am 21.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

Bebauungsplan Nr. 01 der Gemeinde Kathendorf - „Kreydöpe I“ für das Gebiet Mühlenweg bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

Mit Verfügung der höheren Genehmigungsbehörde vom 26.03.1993, Az.: 25.2.-21100 wurde die Genehmigung erteilt. Das nach § 11 BauGB erforderliche Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 18.11.1991 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend

II. Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu vom diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in

Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 05.09.2014

S. Wolf
Silke Wolf
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zur öffentlichen Auslegung des

Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lessingstraße West“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, OT Oebisfelde

Der vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in der Sitzung 23.09.2014 -Beschluss-Nr.: SROW-087-14-BLP- gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lessingstraße West“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, OT Oebisfelde bestehend aus Planentwurf und Begründung liegt in der Zeit vom

06.10.2014 bis 07.11.2014

in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Oebisfelde, Lange Straße 20 (Büro Pferdekopfhäuser) Bauamt, Zimmer 6, 39646 Oebisfelde-Weferlingen, während folgender Zeiten

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet umfasst Teilflächen des Flurstückes 1982, Flur 4 Gemarkung Oebisfelde und liegt im Norden des Verbindungsweges zwischen Lessing- und Lindenstraße.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Protokoll abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Oebisfelde, 24.09.2014

S. Wolf
S. Wolf
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Die Ahnpaulwiese“ in Oebisfelde, OT Wassensdorf

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und Satzung vom 14.12.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Abrundungssatzung nichts entgegen. Die Abrundungssatzung „Die Ahnpaulwiese“ in Oebisfelde, OT Wassensdorf wird rückwirkend zum 10.06.1999 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Die Abrundungssatzung für das Gebiet „Die Ahnpaulwiese“ in Oebisfelde OT Wassensdorf wurde am 03.09.2014 ausgefertigt.

I. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt folgende Satzung beschlossen

Satzung

der Stadt Oebisfelde über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Die Ahnpaulwiese“ in Oebisfelde, OT Wassensdorf

Auf Grund des §34 Abs. 1 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1996 (BGBl. I, S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 1997 (BGBl. I, S.2141, 1998 IS. 137), in Verbindung mit §4 Abs. 2a der Neufassung des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I, S.622) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 14.12.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde Magdeburg folgende Satzung für das Gebiet „Die Ahnpaulwiese“ in Oebisfelde, OT Wassensdorf erlassen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Im Einzelnen ist hiervon Flurstück 30/1 der Flur 8, Gemarkung Wassensdorf betroffen.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Magdeburg in Kraft. II. Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.04.1999, Az.25.32/073/S5/OK genehmigt.

Die Satzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

... Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in
Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde-Weferlingen
Während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

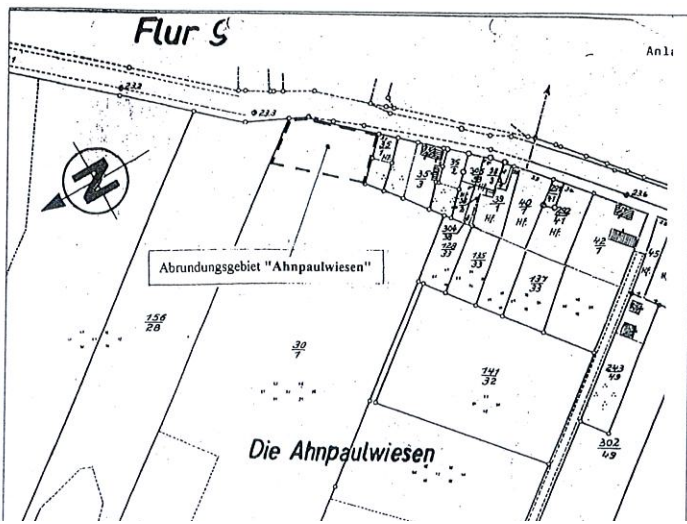
Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß §215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß §47 Verwaltungsgerichtsordnung (VGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Bebauungsplan aufstellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 05.09.2014

S. Wolf
Silke Wolf
Bürgermeisterin



Wasserwehrsatzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Aufgrund des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2013 (GVBl. LSA S. 2585) und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) hat der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen mit Beschluss vom 20.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Oebisfelde-Weferlingen nach den §§ 13 und 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 - Einrichtungen und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 536), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GBVL. LSA 536), aufgeführten Gewässer und den für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre und dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen und dgl.);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren
 - b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufladung und Verstärkung;
 - c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpsanlagen und dgl.);
 - d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
 - e) bei der Sicherung von Brücken;
 - f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen.
Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Oebisfelde-Weferlingen entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.
Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.
Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.
- (3) Die Bürgermeisterin hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Bürgermeisterin stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
1. den von ihr bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 2. den Versammlungsort,
 3. die Art der Alarmierung,
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 7. die Ablösung und Versorgung,
 8. die Nachrichtenübermittlung.
- Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.
- (5) Der Stadt Oebisfelde-Weferlingen obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 - Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist die Bürgermeisterin zuständig. Sie ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er